

## Tenor

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Januar 2006, Stadtwerke Schwäbisch Hall u. a./Kommission (T-92/02), wird aufgehoben.
2. Die Klage der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, der Stadtwerke Tübingen GmbH und der Stadtwerke Uelzen GmbH beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften auf Nichtigkeitsklärung der Entscheidung C (2001) 3967 endg. der Kommission vom 11. Dezember 2001, mit der festgestellt wird, dass die deutsche Regelung zur Steuerbefreiung für von Kernkraftwerken gebildete Rückstellungen für die Entsorgung und die endgültige Stilllegung ihrer Anlagen keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG darstellt, wird als unzulässig abgewiesen.
3. Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, die Stadtwerke Tübingen GmbH und die Stadtwerke Uelzen GmbH tragen die Kosten beider Rechtszüge.

### **Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. November 2007 – Italien/Kommission**

#### **(Rechtssache C-417/06 P)**

„Rechtsmittel — Zulässigkeit — Strukturfonds — Finanzierung der Gemeinschaftsinitiativen — Änderung der Richtgrößen für die Aufteilung — Durchführung der rechtskräftigen Entscheidung“

1. *Nichtigkeitsklage — Nichtigkeitsurteil — Wirkungen (Art. 233 EG) (vgl. Randnrn. 50-53, 59-60, 65-66)*

2. *Rechtsmittel — Gründe — Unzureichende oder widersprüchliche Begründung (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 112 § 1 Abs. 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 75-76)*

## **Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 13. Juli 2006, Italien/Kommission (T-225/04), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2003) 3971 endg. der Kommission vom 26. November 2003 über die Richtgrößen für die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen für Gemeinschaftsinitiativen des Zeitraums 1994 bis 1999 auf die Mitgliedstaaten sowie aller mit ihr zusammenhängenden früheren Rechtsakte abgewiesen hat

## **Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 29. November 2007 —  
Kommission/Malta**

**(Rechtssache C-508/06)**

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/59/EG — Art. 11 —  
Abfallbewirtschaftung — Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter  
Terphenyle — Keine Mitteilung der erforderlichen Pläne und Grundzüge einer  
Regelung“